

Hinweise zum rechtlichen Hintergrund einer Tombola

gemäß Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 28.06.2021 Nr. 10-2161-30-3 über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Auspielungen

Stand: Sept. 2021

Bei einer Auspielung (= Verlosung) gibt es Sachwerte oder geldwerte Vorteile zu gewinnen. Eine Auspielung, die in geschlossenen Räumen stattfindet, wird auch Tombola genannt. Jede Auspielung ist eine Form der Lotterie und bedarf einer **amtlichen Genehmigung**.

Allgemeine Erlaubnis

Wenn u. a. folgende Voraussetzungen vorliegen, ist für alle Mitgliedsvereine der Caritas die allgemeine Erlaubnis **bis 30.06.2024** gegeben:

1. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Losgewinn) darf nicht mehr als 40.000 € je Veranstaltung betragen.
2. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
3. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden (das heißt, nicht für den Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins).
4. Auspielungen mit einem Spielkapital über 650 € sowie Lotterien sind mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsorts anzuzeigen (unter 650 € Gesamtwert der Lose entfällt die Anzeigepflicht bei der Gemeinde).
5. Bei einem Spielkapital über 5.000 € sind Lotterien und Auspielungen bei der Regierung Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg (gluecksspielrecht@reg-ufr.bayern.de) anzuzeigen (gemäß „Gemeinsames Formblatt zur Anzeige/Anmeldung“).

Hinweis: Veranstalter ist in der Regel der Verein. Die verantwortliche Person für die Tombola muss aber kein Vorstandsmitglied sein, sondern kann vom Vorstand beauftragt werden, die Tombola zu verantworten, z. B. der / die Elternbeiratsvorsitzende.

6. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten.
7. Lotterien und Auspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Unterfranken hinaus erstrecken.
8. Ein Verkauf über das Internet ist nicht zulässig.
9. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen.
10. Die Verwaltungskosten dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
11. Lotterien und Auspielungen dürfen nicht durch Dritte (z. B. ein Unternehmen) durchgeführt werden.

12. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung nach dem amtlichen Muster zu erstellen und von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren und gegebenenfalls auf Verlangen dem Finanzamt vorzulegen.

Ausstellung von Spendenbescheinigungen

Nach Information des Finanzamts Würzburg sind Spendenbescheinigungen für **Sachspenden** für eine Tombola möglich, wenn eine Ausspielung, wie oben beschrieben, vorliegt. Die Tombola ist dann ein Zweckbetrieb.

Steuerpflicht

Sofern der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt, sind Ausspielungen und Lotterien rechtzeitig vor Beginn auch beim zuständigen Finanzamt anzumelden. Für Veranstalter, die ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Unterfranken haben, ist das Zentralfinanzamt Nürnberg (Thomas-Mann-Straße 50, 90471 Nürnberg) zuständig. Außerdem ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotterie-Steuer anfällt.

Einnahmen aus Lotterien und Ausspielungen sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Für weitergehende Informationen zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen wird auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Steuern verwiesen.

Bitte wenden Sie sich für weitergehende Informationen und Beratung an einen Fachanwalt oder Steuerberater.

Quellen

Kleine Lotterien, Ausspielungen und Tombolas; Beantragung einer Erlaubnis oder Anzeige allgemein erlaubter Veranstaltungen.

Online unter: <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/886653460284>. Stand: 03.09.2021, Letzte Einsicht: 07.09.2021, Hrsg. Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration.

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 28.06.2021, Nr. 10-2161-30-3, über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen.

Online unter: https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/amtsblatt/index.html Letzte Einsicht: 07.09.2021

Merkblatt zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen.

Online unter: <https://www.finanzamt.bayern.de/download>

Hrsg. Bayerisches Landesamt für Steuern (Stand: Juli 2021), Letzte Einsicht: 07.09.2021